

gedeckt. Nicht so für Rittergutsbesitzer, außer diesen Verlusten sind nicht nur ihre Vertretungen alle geblieben, sondern noch neue Lasten hinzugekommen, ihre Gläubiger sind zwar gesichert, sie aber können zu Grunde gehen. Ferner hat der Herr v. Bütlichau seine Niederlagen hier ausgesprochen, daß er auf einem Gut nach erfolgter Ablösung 1000 Thlr. weniger Pacht erhält, während auf einem andern dieser Verlust noch nicht hinreicht, sondern 1500 Thlr. beträgt. Fälle dieser Art könnte ich noch mehr angeben. Auf eine Petition der Rittergutsbesitzer, welche die gedachte Instruction geändert wissen wollte, zu deren Gunsten sich die erste Kammer aussprach, ist nichts erfolgt, während das Verlangen der Geistlichen, was Aenderung des Gesetzes zur Folge hat, sogleich berücksichtigt worden ist. Keineswegs will ich dem geistlichen Stande, den ich sehr hoch achte und schätze, zu nahe treten, nur kann ich ihm kein Vorzugsrecht vor andern Berechtigten einräumen. Ganz treffend sind die Worte eines sehr geehrten Mitglieds unserer Kammer, welches sagte: Es ist in Sachsen eher ein Pulvermagazin, was mit Stroh gedeckt ist, zu versichern, als wohlervorbene gutherrliche Rechte. — Welches Vertrauen soll man neuen Verträgen schenken, wenn man mit den alten nach Willkühr verfährt. Zum Schluß meiner Worte kann ich bloß noch hinzufügen, daß ich für die Berechtigten keine Begünstigung, sondern bloß Gerechtigkeit und Gleichstellung vor dem Gesetze verlange. Aus diesen Gründen erlaube ich mir folgenden Antrag an die Kammer zu stellen: „Die erste Kammer möge im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin antragen, die bei Naturalzinsen in dem Decrete vom 14. Februar 1840 ausgesprochene Entschädigung aus Staatskassen nicht allein auf die Geistlichen und Schullehrer, sondern auf alle Berechtigte auszudehnen.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag soeben vernommen und ich frage zuvörderst die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird nicht ausreichend unterstützt. —

D. Großmann: Obgleich der Antrag nicht unterstützt ist, so kann es doch wohl sein, daß derselbe hier und da in einzelnen Herzen Anklang gefunden hat, da allerdings Manches auf den ersten Anblick für denselben zu sprechen scheint, darum sehe ich mich veranlaßt, ihn ganz kurz zu beleuchten.

Präsident v. Gersdorf: Das wird wohl nicht nöthig sein, da der Antrag nicht unterstützt ist.

D. Großmann: Ich sollte glauben, es werde mir wohl gestattet sein, die Sache zu widerlegen.

Präsident v. Gersdorf: Ich will die Kammer darüber entscheiden lassen. Ich erlaube mir dieselbe zu fragen: ob sie der Ansicht ist, daß die Entwicklung von Gründen gegen einen nicht unterstützten Antrag stattfinden kann? — Die Kammer spricht ihre verneinende Meinung aus. —

Bürgermeister Schill: Mit den Ansichten der Deputation vollkommen einverstanden, will ich mir nur noch erlauben, wenige Worte zu Unterstützung der Anträge hier auszusprechen. Sehr richtig hat die Deputation die Verschiedenheit hervorgehoben, welche hier stattfindet, zwischen den berechtigten Grundbesitzern und den Geistlichen. Während der berechtigte Grundbesitzer, welcher Entschädigung erhält, eine freie Disposition über sein Kapital mit bekommt, muß sich der Geistliche lediglich an den Zinsgenuß halten, und diesen als Entschädigung ansehen, ohne darüber etwas Weiteres verfügen zu können. Ich glaube, um den vorliegenden Gegenstand gehörig zu würdigen, muß man ihn aus einem vierfachen Gesichtspunkte ansehen, man muß fragen, was hat er für einen Einfluß für die Geistlichen, wenn die Ablösung stattfindet; was hat es für einen Einfluß für die Collatoren und Gemeinden; was hat es für einen Einfluß auf die Staatskasse, und welchen Einfluß hat es für die übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger? Der Sachzehnten ist am sichersten, das Geldmolument weniger sicher, dem Geistlichen seine Existenz zu gewähren. Diese kann nicht so sicher gewährt werden durch eine feste Geldentschädigung, weil das Getreide, wie die Deputation sehr richtig ausspricht, einen viel richtigern Werthmesser gewährt, als das Geld selbst. Das Getreide richtet seinen Werth immer nach der Höhe des Preises und gewährt dem Geistlichen eine gleichmäßige Besoldung. Nimmt man einen festen Preis von 3 Thlr. für den Scheffel an, so wird das in vielen Jahren eine unzuweckmäßige und unzureichende Entschädigung sein und der Zweck der Regierung wird nur unvollständig erreicht werden. Andererseits ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch fernere Ablösung und Entschädigung aus der Staatskasse diese nur sehr ungleich die einzelnen Geistlichen in den verschiedenen Theilen des Landes trifft, während die Geistlichen in den wohlhabenden Gegenden, dem Niederland, zu hoch entschädigt werden, werden die Geistlichen, welche auf minder gut dotirten Stellen im Gebirge und in ärmern Landesgegenden sich befinden, dadurch noch mehr beeinträchtigt.

(Beschluß folgt.)